

Management Arztpraxis

von der Gründung bis zur Abgabe



Ein Service der Kassenärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz (KV RLP)

Inhalt

4 VORWORT

6 EINLEITUNG

8 MÖGLICHKEITEN DER NIEDERLASSUNG

10 WICHTIGE FRAGEN VORAB

DER WEG IN DIE NIEDERLASSUNG

12 Die eigene Praxis/Neugründung

15 Praxisübernahme

16 Möglichkeiten der Kooperation

17 Anstellung

PRAXISFÜHRUNG/TIPPS ZUR NIEDERLASSUNG

18 Versicherungen

23 Marketing

27 Investition und Finanzierung

30 Qualitätsmanagement

34 Personalmanagement

KOOPERATION

36 Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

37 Jobsharing in einer BAG

38 Partnerschaft

38 Medizinisches Versorgungszentrum

39 Praxisgemeinschaft

40 PRAXISABGABE/-AUFLÖSUNG

42 STATEMENTS NIEDERGELASSENER ÄRZTE

44 AUSBLICK

46 TEAM BERATUNG



Vorstand der KV RLP (von links): San.-Rat Dr. Günter Gerhardt, Dr. Sigrid Ultes-Kaiser, Dr. Michael Siegert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den vergangenen Jahren war es aufgrund der schlechten finanziellen und nicht gerade einfachen gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen schwieriger, Nachwuchs für den ambulanten Bereich zu gewinnen. Dies sollte aber niemanden entmutigen, diesen schönen, erfüllenden Berufsweg zu gehen. Mittlerweile hat sogar die Politik erkannt, dass die ambulante Versorgung unterfinanziert ist und die Bürokratie abgebaut werden muss. Es ist zu erwarten, dass sich die Situation mit der Neuordnung der Vergütung im Jahr 2009 entspannt. Gleichzeitig müssen die Krankenhäuser immer weiter rationalisieren und sparen am Personal. Somit rechnen wir in nächster Zeit mit einer zunehmenden Zahl an Niederlassungsinteressierten.

Eine Niederlassung bietet – nicht zuletzt auch durch die Neuerungen des Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – viele Möglichkeiten, als Arzt oder Psychotherapeut zu arbeiten, vor allem im Hinblick auf Familie und Beruf eröffnen sich völlig neue Perspektiven: eigene Praxis, Kooperation oder Anstellung, Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit.

Die KV RLP hilft Ihnen mit ihrem Service der Niederlassungsberatung bei Ihrer Entscheidung über die Form einer Niederlassung. Unsere kompetenten Berater betreuen Sie zu allen Fragen der Tätigkeit im ambulanten Versorgungsbereich und bereiten Sie auf die künftigen

Herausforderungen vor. Auch im weiteren Berufsleben bieten wir Ihnen qualifizierte Hilfe im laufenden Praxisbetrieb und zeigen mit unserer betriebswirtschaftlichen Beratung Lösungen für Ihre existenziellen Probleme auf.

Diese Broschüre dient Ihnen als erste Orientierung und stellt unser Serviceangebot vor. Wir richten uns an Niederlassungswillige, aber auch an interessierte Mitglieder, die bereits niedergelassen sind und Lösungen für individuelle Probleme suchen oder einfach gerne mal mit einem Experten sprechen möchten.

Nutzen Sie unseren Service, kommen Sie frühzeitig, wir helfen Ihnen gern.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Günter Gerhardt
Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz



Dr. Sigrid Ultes-Kaiser
Stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Kassenärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz



Dr. Michael Siegert
Mitglied des Vorstandes
der Kassenärztlichen Vereinigung
Rheinland-Pfalz

Einleitung



Zukunftschancen in der ambulanten Versorgung in Rheinland-Pfalz

Die Chancen für Neueinsteiger waren noch nie so günstig: In den nächsten Jahren werden aufgrund der Altersstruktur im ambulanten Bereich vermehrt Praxissitze frei. Neugründungen oder Praxisübernahmen haben gute Startvoraussetzungen. Mittelfristig werden sich die finanziellen und politischen Rahmenbedingungen für die Niedergelassenen verbessern, zugleich erwarten wir durch die Rationalisierungen im Krankensektor eine gesteigerte Nachfrage für die ambulante Praxis.

Die KV RLP bietet ein umfangreiches Serviceangebot für alle, die an einer Niederlassung interessiert sind. Mit unserer fundierten Niederlassungsberatung weisen wir Ihnen gerne Wege für eine gesicherte Zukunft auf. Auch bieten wir unseren Mitgliedern eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Beratung mit einem umfassenden, vielfältigen Beratungsspektrum. Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten für eine chancenreiche und optimierte freiberufliche Existenz. Unser Service ist kostenfrei und streng vertraulich. Nutzen Sie ihn frühzeitig.

Situation in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind derzeit etwa 6500 Ärzte und Psychotherapeuten niedergelassen. Aufgrund des hohen Altersdurchschnitts werden in den nächsten fünf Jahren über 1000 von ihnen ausscheiden. Besonders betroffen sind die Fachgebiete Allgemeinmedizin,

Neurologie und Augenheilkunde. In diesen Fachbereichen wird dringend Nachwuchs gesucht.

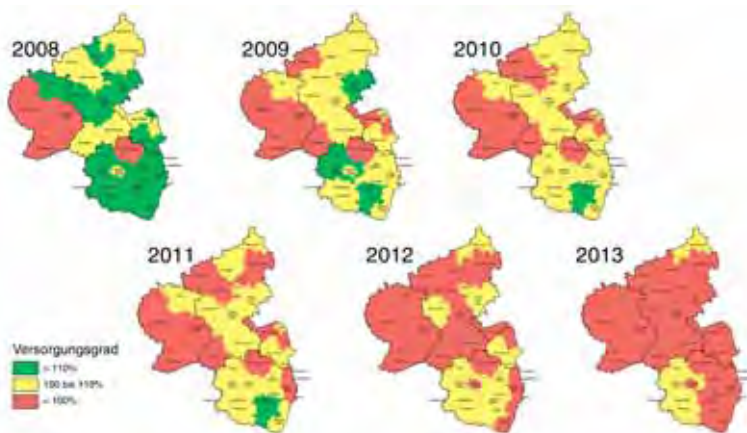
Laut einer Simulation geht die Anzahl der hausärztlich überversorgten Planungsbereiche bereits im Jahr 2009 von 16 auf 4 zurück! Ab 2012 gibt es keinen Planungsbereich mehr, der einen Versorgungsgrad von mehr als 110 Prozent aufweist. Die Anzahl der Planungsbereiche mit einem hausärztlichen Versorgungsgrad von weniger als 100 Prozent nimmt sukzessive von 4 im Jahr 2008 auf 24 im Jahr 2013 zu. Schon von 2012 an weisen mehr als die Hälfte aller Planungsbereiche einen hausärztlichen Versorgungsgrad von weniger als 100 Prozent auf. ■

Simulation der Entwicklung der hausärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz*

Versorgungsgrad	Anzahl an Planungsbereichen					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
bis 100%	4	7	8	11	18	24
100 bis 110%	8	17	19	16	10	4
mehr als 110%	16	4	1	1	0	0

*Simulation basiert auf der Annahme, dass keine Nachbesetzung erfolgt.

Entwicklung 2008–2013



Möglichkeiten der Niederlassung

Die Wege in die Niederlassung als Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut können sehr unterschiedlich sein. Sie haben die Möglichkeit, eine Praxis neu zu gründen oder eine bereits eingeführte zu übernehmen. Sie können eine Kooperation als Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) eingehen oder eine andere Kooperationsform wählen. Sie können selbstständig arbeiten oder sich in ein Angestelltenverhältnis begeben, in Vollzeit oder in Teilzeit.

Ärzte und Psychotherapeuten haben heute viele Möglichkeiten, ihr berufliches Praxisumfeld aufzubauen. Trotz der zahlreichen Vorgaben durch die Politik und die Krankenkassen gibt es viele neue Gestaltungschancen im Wachstumsmarkt Gesundheitswesen.

Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ermöglicht viele neuartige Jobmodelle, die es erlauben, das eigene Berufsleben in der Praxis individuell zu gestalten. Neben der klassischen Einzelpraxis bieten ärztliche Kooperationen und gemeinsame Nutzung von Technik, Räumlichkeiten und Personal interessante unternehmerische Aspekte:

Die Zusammenarbeit ärztlicher und psychotherapeutischer Kollegen ist jetzt unabhängig vom Fachgebiet und sogar nur in Teilbereichen möglich. Die Ausübung ist nicht länger auf einen Ort begrenzt. Auch bedingt eine Zulassung nicht länger automatisch eine Vollzeittätigkeit. Halbe Versorgungsaufträge sind nun auch möglich. Darüber hin-



aus gibt es die Möglichkeit einer Anstellung. Entweder in einer Arztpraxis oder in einem Versorgungszentrum.

Jobsharing

Nach wie vor gibt es das Jobsharing. Dabei kann man als Partner oder Angestellter in einer Praxis arbeiten, ohne eine eigene Vollzulassung zu haben, man ist also unabhängig von der Bedarfsplanung. Diese Form ist in gesperrten Planungsbereichen empfehlenswert, wenn ein jüngerer Partner auf die Praxisübernahme vorbereitet werden soll oder der Praxisinhaber Entlastung wünscht.

Ihr eigener Weg

Der Weg in die Niederlassung ist flexibel, Sie können diesen Weg ganz individuell nach Ihren persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten gestalten. Die KV Beratungsstellen helfen Ihnen gerne, Ihren eigenen Weg in die ambulante vertragsärztliche Versorgung zu finden. Mit aktuellen Informationen erleichtern wir Ihnen die Zielfindung und beraten Sie von der Planung bis zur Durchführung.

Gemeinsam finden wir heraus, welche Form der Niederlassung am besten zu Ihnen passt. Setzen Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung, das spart Zeit und Geld. ■

Wichtige Fragen vorab

Der Schritt in die ambulante vertragsärztliche Tätigkeit bedarf einer guten Planung. Vorab müssen Sie folgende Punkte für sich persönlich klären:

Wie möchte ich ambulant vertragsärztlich arbeiten?

- Freiberuflich:
 - ▶ Neugründung einer Praxis
 - ▶ Übernahme einer Einzelpraxis
 - ▶ Eintritt in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
 - ▶ Eintritt in eine Jobsharing-BAG
 - ▶ Eintritt in ein Medizinisches Versorgungszentrum mit Vertragsarztsitz
 - ▶ Weitere Kooperationsformen und -möglichkeiten

- Angestellt:
 - ▶ Anstellung bei einem Vertragsarzt
 - ▶ Anstellung in einer BAG
 - ▶ Anstellung in einem Medizinischen Versorgungszentrum
 - ▶ Anstellung im Rahmen eines Jobsharings

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit

- Freiberuflich:
 - ▶ Voller Versorgungsauftrag (100 %)
 - ▶ Hälfziger Versorgungsauftrag (50 %)

- Angestellt:
 - ▶ Mehr als 30 Wochenstunden (100 %)
 - ▶ 20–30 Wochenstunden (75 %)
 - ▶ 10–20 Wochenstunden (50 %)
 - ▶ 0–10 Wochenstunden (25 %)

Standort und Wettbewerb

- Wo möchte/kann ich tätig werden?
- Gibt es freie Niederlassungsmöglichkeiten?
- Wo stehen Vertragsarztpraxen zur Übernahme an?
- Wo gibt es Anstellungsmöglichkeiten?

Fragen, die zusätzlich eine Rolle spielen

- Einwohnerzahl, Bevölkerungsentwicklung, Einkommensstruktur an meinem Wunschort
- Medizinisches Angebot im Einzugsbereich:
 - ▶ Strukturen (Praxen, Krankenhäuser, Kooperationen)
 - ▶ Altersstruktur der Vertragsärzte
 - ▶ Bedarf an ärztlichen Leistungen
 - ▶ Wie ist der Bereitschaftsdienst organisiert?
- Anknüpfungspunkte für Kooperationen
- Vertragslandschaft: Möglichkeiten der Teilnahme an Sonderverträgen ■



Der Weg in die Niederlassung

Sie haben sich entschieden, welches berufliche Modell als Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut zu Ihnen passt? Dann finden Sie hier wichtige Hinweise, wie Sie die weiteren Schritte in die Wege leiten müssen. Gerne sind wir Ihnen aber auch behilflich, wenden Sie sich bei Fragen jederzeit an uns.

Die eigene Praxis / Neugründung

Praxisgründung in drei Schritten

In zulassungsfreien Gebieten können niederlassungswillige Ärzte und Psychotherapeuten eine Praxisneugründung anstreben. Wenn Sie sich für die eigene Praxis entschieden haben, gehen Sie am besten in drei Schritten vor:

1. Schritt: Eintrag Arztregister

Bevor Sie Ihre Zulassung beantragen können, müssen Sie im Arztregister Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein. Über die Zuständigkeit entscheidet zunächst Ihr Wohnort, nicht der Ort, an dem Sie sich niederlassen möchten!

Den Antrag stellen Sie bitte auf dem Formular für den Arztregister-eintrag.

Notwendige Unterlagen sind:

- Geburtsurkunde,
- Zeugnis der ärztlichen Prüfung,
- Approbationsurkunde,
- Facharztanerkennung,
- Nachweis über die ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung bzw. Urkunden über abgeschlossene Weiterbildungen.

📄 Sie finden das Formular im Internet unter www.kv-rlp.de oder Sie wenden sich an uns.

i Den kompletten Antrag reichen Sie bitte ein bei:

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Arztregister

Hauptverwaltung

oder

Regionalzentrum Koblenz

Isaac-Fulda-Allee 14

Emil-Schüller-Straße 14–16

55124 Mainz

56073 Koblenz

2. Schritt: Standortwahl / Bedarfsplanung

Praxissitze in den einzelnen Fachgruppen sind vom Gesetzgeber an die bundeseinheitliche Bedarfsplanung gebunden. Durch dieses Planungsinstrument soll eine ärztliche und psychotherapeutische Über- und Unterversorgung verhindert werden. Diese Bedarfsplanungsrichtlinien entscheiden über das Verhältnis der Zahl der Einwohner in einem Bereich zu der Zahl der vorhandenen Ärzte und Psychotherapeuten.

Über- oder Unterversorgung entscheidet über gesperrte und offene Planungsbereiche. In offenen Planungsbereichen sind Neugründungen möglich. In gesperrten Planungsbereichen sind nur Übernahmen bestehender Praxen oder ein Zusammenschluss von Ärzten zur gemeinsamen Berufsausübung im Rahmen des Jobsharings möglich. Ausnahmen bilden der Sonderbedarf oder die belegärztliche Tätigkeit.

Gemeinsam mit uns müssen Sie klären, wo Sie sich niederlassen möchten, wo dies möglich ist und wo Sie eine Praxis übernehmen können.

- 📄 Informationen über offene und gesperrte Planungsbereiche sowie ausgeschriebene Praxen in Rheinland-Pfalz finden Sie auf unserer Homepage unter www.kv-rlp.de oder auch im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz.

Die KV RLP berät Sie gerne. Mit einer Standortanalyse können wir Modellrechnungen für unterschiedliche Niederlassungsvarianten anbieten. So können Sie den Kaufpreis oder die Gründungskosten bestens mit dem möglichen Umsatz vergleichen.

3. Schritt: Zulassung

Steht Ihr Entschluss fest, müssen Sie formal Ihre Zulassung beim Zulassungsausschuss beantragen, der über den Antrag entscheidet. Der Ausschuss ist paritätisch mit Ärzten bzw. Psychotherapeuten und Krankenkassenvertretern besetzt.

Den Antrag stellen Sie bitte auf dem Formular für die Zulassung.

Notwendige Unterlagen sind:

- Auszug aus dem Arztregister,
- Angaben der Facharztbezeichnung,
- Praxisanschrift,
- Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0),
- Erklärung über Rauschgift- oder Trunksucht,
- Erklärung über bestehende Beschäftigungsverhältnisse.

- 📄 Sie finden das Formular im Internet unter www.kv-rlp.de oder Sie wenden sich an uns.

- 📄 Den kompletten Antrag reichen Sie bitte ein bei:

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Sicherstellung

Hauptverwaltung
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

oder

Regionalzentrum Koblenz
Emil-Schüller-Straße 14–16
56073 Koblenz

Bei einer Praxisneugründung sind die betriebswirtschaftlichen Aspekte besonders relevant. Sinnvoll ist es, vorab eine Standortanalyse durchzuführen und einen fundierten Finanzplan inklusive Investitionsplan auszuarbeiten. Für die Finanzierung ist ein Vergleich mehrerer Angebote wichtig. Wenden Sie sich hierfür rechtzeitig an uns, wir beraten Sie gerne.

Praxisübernahme


In Planungsbereichen mit Zulassungssperren sind Praxisneugründungen nicht möglich. Hier kann nur eine Praxis oder ein Praxisteil übernommen werden.

Bei Interesse an einer ausgeschriebenen Praxis nehmen Sie bitte erst Kontakt mit dem abgebenden Arzt/Psychotherapeuten auf. Wenn Sie sich über die finanziellen Modalitäten einig sind, beantragen Sie ähnlich wie bei einer Neugründung beim Zulassungsausschuss ihre Zulassung für diese Praxis.

Natürlich setzen wir uns gerne vorab mit Ihnen zusammen und erstellen eine ausführliche betriebswirtschaftliche Analyse und beraten Sie zu unterschiedlichen Finanzierungsmodellen.

Notwendige Unterlagen sind:

- Auszug aus dem Arztregister,
- Angaben der Facharztbezeichnung,
- Praxisanschrift,
- Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0),
- Erklärung über Rauschgift- oder Trunksucht,
- Erklärung über bestehende Beschäftigungsverhältnisse,
- Einverständnis des bisherigen Praxisinhabers.

 Sie finden das Formular im Internet unter www.kv-rlp.de oder Sie wenden sich an uns.

- i** Den kompletten Antrag reichen Sie bitte ein bei:
- | | | |
|---|------|--|
| Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Sicherstellung
Hauptverwaltung
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz | oder | Regionalzentrum Koblenz
Emil-Schüller-Straße 14–16
56073 Koblenz |
|---|------|--|

Möglichkeiten der Kooperation

Neben einer Einzelpraxis haben Sie auch die Möglichkeit, sich in einer Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) niederzulassen. Dann können Sie als Partner in eine bereits bestehende Praxis einsteigen, genauso können Sie als bereits Niedergelassener eine BAG gründen oder einen Partner neu aufnehmen. Ebenso können Sie mit einem Medizinischen Versorgungszentrum kooperieren oder im Rahmen von Jobsharing arbeiten.

Alle Veränderungen müssen vom Zulassungsausschuss genehmigt werden.

Haben Sie schon eine bestehende Praxis und möchten sich in diese Richtung verändern, muss die neue Kooperation ebenfalls vom Zulassungsausschuss für alle Beteiligten genehmigt werden.

Möchten Sie zusammen mit einer anderen Praxis kooperieren, beraten wir Sie gerne und führen auch Modellrechnungen durch.

Notwendige Unterlagen sind:

- Auszug aus dem Arztregister,
- Angaben der Facharztbezeichnung,
- Praxisanschrift,
- Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0),
- Erklärung über Rauschgift- oder Trunksucht,
- Erklärung über bestehende Beschäftigungsverhältnisse,
- Einverständnis des bisherigen Praxisinhabers.



📄 Sie finden das Formular im Internet unter www.kv-rlp.de oder Sie wenden sich an uns.

📄 Den kompletten Antrag reichen Sie bitte ein bei:

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Sicherstellung

Hauptverwaltung
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz

oder

Regionalzentrum Koblenz
Emil-Schüller-Straße 14–16
56073 Koblenz

Anstellung

Um als Arzt oder Psychotherapeut arbeiten zu können, müssen Sie nicht in eigener Praxis mit eigener Zulassung niedergelassen sein. Sie haben auch die Möglichkeit einer Anstellung. So sind Sie eventuell in Ihrer Arbeitszeitgestaltung flexibler und können die Arbeit besser mit Ihrem Familienleben in Einklang bringen. Gerade für diejenigen, die Erziehungsaufgaben wahrnehmen, bietet dieses Modell eine Möglichkeit, Beruf und Kinder zu vereinbaren. Hier gibt es die Möglichkeit, dass Sie in einer niedergelassenen Praxis als angestellter Arzt arbeiten, um Ihren Arbeitgeber zu entlasten. Wenn sich der Leistungsumfang der Praxis nicht ausdehnt, sondern lediglich die Arbeit anders verteilt wird, besteht keine Notwendigkeit einer eigenen Zulassung; das Verfahren erfolgt allerdings auch vor dem Zulassungsausschuss.

Eine Alternative wäre die Anstellung bei einem Medizinischen Versorgungszentrum. ■

Praxisführung/ Tipps zur Niederlassung

Der wirtschaftliche Druck auf die niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten nimmt immer weiter zu. Durch Fehlentscheidungen in der Praxisführung wird nicht nur der Gewinn geschmälert, sondern sogar die Selbstständigkeit gefährdet.

Hier finden Sie einige Tipps, um Ihren Praxiserfolg zu planen.

Versicherungen

Nicht selten führen der Wunsch nach Absicherung und das vielfältige Angebot an Versicherungsleistungen zu einer Überversicherung und somit zu unnötigen Ausgaben. Es gibt jedoch Versicherungen, die für eine Praxis sinnvoll sind. In jedem Fall sollten Sie mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern einholen und Preise und Leistungen genau vergleichen. Haben Sie Ihre Versicherungen dann abgeschlossen, überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob diese noch zu Ihrer persönlichen Situation passen oder die Verträge gegebenenfalls umgestellt werden müssen. Anbei unsere Tipps für eine sinnvolle Auswahl von Versicherungen.

Für die Praxis

Berufshaftpflicht

Deckt die Risiken für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht oder Falschbehandlung ab.

- ▶ Auf risikogerechte Deckungssumme achten!
- ▶ Laufend auf Aktualität prüfen, neue Tätigkeit mitteilen!
- ▶ Nachhaftungsversicherung ist sinnvoll.

Kfz-Versicherung

Gilt für den Praxis-Pkw, auch wenn er vom gesamten Team genutzt wird.

- ▶ Vollkasko ist sinnvoll, bei altem Fahrzeug reicht ggf. einfache Haftpflicht.

Rechtsschutz

Deckt die Prozesse vor dem Arbeitsgericht, die Verteidigung wegen Verletzung des Straf-, Disziplinar- und Berufsrechts und Verfahren vor den Sozialgerichten ab.

- ▶ Ist für Freiberufler nicht über die private Rechtsschutzversicherung abgesichert.
- ▶ Ist sinnvoll, wenn der Vertragsrechtsschutz inbegriffen ist.

Krankenscheinversicherung

Deckt den Verlust im Brandfall oder bei sonstigen Zerstörungen und Verlusten ab.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Ersetzt den entgangenen Betriebsgewinn und den Aufwand an fortlaufenden Kosten, wenn der Praxisbetrieb infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen wird.

- ▶ Beinhaltet die fortlaufenden Kosten.
- ▶ Dem aktuellen Praxisumsatz anpassen!

Praxisinventarversicherung

Deckt Beschädigungen, Zerstörungen oder den Verlust des gesamten Praxisinventars bei Feuer, Einbruch, Vandalismus, Leitungswasser und Sturm ab.

- ▶ Unterversicherung vermeiden!
- ▶ Neuwert bestimmen! Dieser wird auch ersetzt.

Elektronikversicherung

(ergänzend zur Praxisinventarversicherung)

Versicherungsschutz für Anlagen und Geräte der Medizin-, Informations- und Kommunikationstechnik, wenn diese durch eine unvorhergesehene äußere Einwirkung beschädigt werden. Tritt ein bei Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Feuchtigkeit, Vorsatz Dritter, Diebstahl, Sabotage, Vandalismus, höherer Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern.

Für Ihre Mitarbeiter

Gesetzliche Unfallversicherung

Jeder Mitarbeiter ist aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gesetzlich unfallversichert.

- ▶ Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber.
- ▶ Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

Private Unfallversicherung

Dient nach der gesetzlichen Unfallversicherung der zusätzlichen Absicherung.

- ▶ Dient der Mitarbeiterbindung und der indirekten Einkommenserhöhung.

Krankenversicherung

Gehört zu den Pflichtversicherungen.

- ▶ Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beitragszahlung hälftig.

Arbeitslosenversicherung

Gehört zu den Pflichtversicherungen.

- ▶ Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beitragszahlung hälftig.

Rentenversicherung

Gehört zu den Pflichtversicherungen.

- ▶ Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beitragszahlung hälftig.

Für Freiberufler

Freiwillige Unfallversicherung

Der Arzt oder Psychotherapeut ist nicht automatisch gesetzlich unfallversichert, freiwillig ist dies aber auf Antrag möglich. Bietet Schutz bei Unfällen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und Krankheiten.

- ▶ Bietet keinen Schutz bei privatem Unfall.

Freiwillige Krankenversicherung

Es besteht Wahlfreiheit zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung.

- ▶ Oft sind private Versicherer günstiger.
- ▶ Zusatzversicherungen prüfen für Zähne, Pflege, Krankenhaus und ambulante Behandlung.

Krankentagegeld

Versichert über Krankenversicherung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit.

- ▶ Verdienstausfall versus notwendiges Einkommen.
- ▶ Leistungsbeginn nach Karenztage, in der Regel ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- ▶ Weitere Staffelungen sind möglich.



Für Freiberufler (Fortsetzung)

Altersvorsorge

Ist Pflicht im Ärztlichen Versorgungswerk. Bietet Schutz für den Fall einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und des Bezugs einer Alters-, Witwen- oder Waisenrente.

- ▶ Eine zusätzliche private Absicherung ist möglich.

Berufsunfähigkeit

Grundversorgung erfolgt über Ärztliches Versorgungswerk.

- ▶ Eine Berufsunfähigkeit liegt nur vor, wenn aus Krankheitsgründen jegliche Möglichkeit ärztlicher Berufsausübung entfällt. Es genügt nicht, dass die bisherige ärztliche Tätigkeit krankheitsbedingt nicht mehr verrichtet werden kann.
- ▶ Eine zusätzliche private Absicherung ist möglich.

Für den privaten Bereich

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Lebens- und Rentenversicherung für Familienmitglieder,
- Hausrat-/Wohngebäudeversicherung für privates Eigentum,
- Kfz-Versicherung für privaten Pkw,
- Familien- und Verkehrsrechtsschutz,
- Privathaftpflicht.



Checkliste Versicherungen

Folgende Versicherungen sind für Praxis und Privatleben sinnvoll. Die Liste dient zur Orientierung und ersetzt nicht das Gespräch mit Ihrem Versicherungsmakler. Holen Sie mehrere Angebote ein und passen Sie die Verträge regelmäßig der aktuellen Entwicklung an!

Für die Praxis

- Berufshaftpflicht
- Kfz-Versicherung
- Rechtsschutz
- Krankenscheinversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Praxisinventarversicherung
- Elektronikversicherung

Für die Mitarbeiter

- Gesetzliche Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung

Für die freiberufliche Tätigkeit

- Freiwillige Unfallversicherung
- Krankenversicherung inkl. Krankentagegeld
- Altersvorsorge
- Berufsunfähigkeit

Für den privaten Bereich

- Krankenversicherung für Familie
- Unfallversicherung für Familie
- Lebensversicherung für Familie
- Rentenversicherung für Familie
- Hausrat
- Wohngebäudeversicherung für privates Eigentum
- Kfz-Versicherung für Privatwagen
- Familien- und Verkehrsrechtsschutz
- Privathaftpflicht

Marketing

Das richtige Marketing für die Praxis ist unerlässlich. Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Praxisorganisation sind das Aushängeschild Ihrer Praxis. Schwachstellen in der Aufbau- und Ablauforganisation müssen erfasst und vorhandene Ressourcen zur Optimierung aufgezeigt werden. Personal- und Zeitmanagement gehören ebenso dazu wie Daten- und Arbeitsschutz und der richtige Einsatz von EDV in der Praxis, nur so können Sie Ihren Patienten den optimalen Service bieten.

Für das richtige Praxismarketing sind strategische Planung und unternehmerisches Handeln das A und O. Alles, was die Patientenzufriedenheit angeht, fällt unter das Praxismarketing – vom Leistungsangebot und Auftreten des Praxisteams über Diagnostik und Therapieplanung bis hin zu den Praxisräumlichkeiten und der Einrichtung. Im Mittelpunkt steht das Produkt, in Ihrer Praxis also Ihr ärztliches oder psychotherapeutisches Leistungsangebot. Nur ein Angebot, das auf die Zielgruppe im Umfeld passt, wird auf Dauer erfolgreich sein.

Am Anfang steht die Unternehmenskonzeption

Wichtig ist, auch beim Praxismarketing systematisch vorzugehen. Zu Beginn sollten Sie als Praxisinhaber gemeinsam mit Ihrem Team die Unternehmenskonzeption festlegen. Legen Sie auch bestimmte Zeitziele fest und beantworten Sie im Rahmen Ihrer Überlegungen folgende Fragen:

- Welche Richtung möchten Sie einschlagen?
- Was genau möchten Sie erreichen?
- Wo soll die Praxis in fünf Jahren stehen?
- Welche Patienten wollen Sie mit welchen Leistungen behandeln?
- Wo wollen Sie praktizieren?
- Wie viele Stunden wöchentlich?
- Mit wem möchten Sie zusammenarbeiten?

Richtige Kommunikation nach außen: der Marketingplan

Im Marketingplan legen Sie und Ihr Team fest, wie das zuvor definierte Profil Ihrer Praxis an die Zielgruppe vermittelt werden soll. Fertigen Sie eine Bestandsaufnahme an und ermitteln Sie, was es in Sachen Praxis-

marketing bereits gibt, was es zu verbessern gilt und was neu gemacht werden muss. Dies betrifft vor allem auch die Medien Ihrer Praxis.

Ganz wichtig ist eine einheitliche Gestaltung aller Praxismedien, also ein wiedererkennbares, festes Design mit Logo. Richten Sie darauf mindestens das Wartezimmer, den Eingangsbereich und eine Praxisbrochure aus, in der Sie sich und Ihr Team kurz mit Ihren Leistungen vorstellen. Eine eigene Website im Praxisdesign ist ebenfalls sehr zu empfehlen. Immer spielt hierbei auch die Qualität eine wichtige Rolle. Investieren Sie deshalb in professionelle Techniken und Macharten.

Werbeverbot: Was ist erlaubt?

Als Arzt oder Psychotherapeut unterliegen Sie dem Berufsrecht. Hier hat sich in jüngster Zeit einiges getan. Während die berufsrechtlichen Bestimmungen bis vor einigen Jahren jegliche Werbung untersagt haben und Werbeanzeigen nur zu bestimmten Anlässen erlaubt waren, zeigt sich nun die allgemeine Tendenz, das strenge Werbeverbot deutlich zu lockern. Alle Werbeträger wie das Praxisschild, der Praxisbriefbogen, die Website oder Anzeigen werden gleich behandelt. Ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Landesärztl. bzw. Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz.

Die neue Berufsordnung erleichtert Ihnen das Praxismarketing. Jetzt steht nämlich das Informationsbedürfnis der Patienten im Vordergrund. Dadurch haben Sie weitere Möglichkeiten, um auf Ihre Praxis und Ihr Leistungsspektrum aufmerksam zu machen. Doch Vorsicht: Anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbemaßnahmen sind verboten. Sie fallen unter die sogenannte berufswidrige Werbung. Sachliche, berufsbezogene Informationen, etwa in einem Praxisflyer, sind dagegen erlaubt. Diesen oder auch andere Druckmaterialien können Sie in der Praxis an Ihre Patienten verteilen, nicht aber außerhalb der Praxis, zum Beispiel bei anderen Leistungserbringern, auslegen. Neben Ihrer Weiterbildung und Ihren Zusatzbezeichnungen können Sie in den Praxismedien auch die Maßnahmen der Praxis zur Qualitätssicherung herausstellen, ebenso Ihre Tätigkeitsschwerpunkte. Allerdings darf dabei keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Facharzt- oder Zusatzbezeichnung bestehen. Verfassen Sie die Informationen außerdem neutral.

Gut zu wissen: Die Abmessungen Ihres Praxisschildes dürfen Sie jetzt freier gestalten als früher und auch Anzeigen schalten, ohne dass dazu ein besonderer Anlass notwendig ist. Auch Rundfunk- und Fernsehwerbung ist grundsätzlich zulässig.

Der Weg zur Corporate Identity

Mit dem Begriff „Corporate Identity“ ist der unverwechselbare Gesamteindruck Ihrer Praxis gemeint. Entwickeln Sie eine Praxisphilosophie, die Sie und Ihr Praxisteam leben und nach außen transportieren. Hierbei sollten die Ziele und Grundsätze der Praxis gemeinsam entwickelt und aufgeschrieben werden. Alle Mitarbeiter sollten sie jederzeit einsehen können. Die Corporate Identity erstreckt sich auf drei große Bereiche: das Corporate Behaviour, die Corporate Communication und das Corporate Design.

- Das Corporate Behaviour bezeichnet die einheitlichen Verhaltensregeln nach außen hin, an die sich alle Teammitglieder in allen Situationen halten. Schließlich vermitteln Sie und Ihre Mitarbeiter bei jedem Außenkontakt – ob gewollt oder ungewollt – ein Bild davon, wie es in der Praxis zugeht. Das Ziel: möglichst positiv wahrgenommen zu werden.
- Die Corporate Communication umfasst die Kommunikation Ihrer Praxis nach außen, aber auch nach innen. Nach außen sollten alle Teammitglieder unbedingt mit einer Stimme sprechen und sich an feste Sprachregelungen, zum Beispiel bei der Terminvergabe, halten. Intern ist es wichtig, dass alle Teammitglieder regelmäßig auf den aktuellen Wissensstand gebracht werden.
- Das Corporate Design bezieht sich auf das einheitliche optische Erscheinungsbild der Praxis und betrifft nicht nur Visitenkarten oder das Briefpapier. Auch die Praxiskleidung und die Gestaltung der Räumlichkeiten fallen unter das Corporate Design. Es sollte sich grundsätzlich überall widerspiegeln, auch in der Praxiswebsite oder der Praxisbroschüre. Durch das Corporate Design wird Ihre Praxis unverwechselbar und fördert die Identifikation der Patienten und Mitarbeiter.



Checkliste Praxismarketing

Im Mittelpunkt steht das Leistungsangebot Ihrer Praxis. Auf Dauer erfolgreich sind Sie mit zufriedenen Patienten, hierfür müssen Sie Ihre Leistungen auf Ihre Zielgruppe und auf Ihr Umfeld abstimmen.

Konzeption

- Ziele festlegen
- Zielgruppen definieren
- Praxisort bestimmen
- Leistungen der Praxis auflisten
- gewünschte Arbeitszeit festlegen
- Partner definieren
- in zeitlichen Rahmen einordnen

Marketingplan

- Bestandsaufnahme der Praxismedien anfertigen
- festlegen, was davon bleibt
- festlegen, was neu gemacht wird

Umsetzung

- einheitliches Logo definieren
- Briefpapier und Visitenkarten erstellen
- Wartezimmer und Eingangsbereich der Praxis anpassen
- Praxisschild anpassen
- Praxisbroschüre erstellen
- bei Bedarf Praxiswebsite einrichten

Weitere Schritte

- einheitliche Unternehmensphilosophie entwickeln
- einheitliche Verhaltensregeln für alle Teammitglieder festlegen
- Sprachregelungen abstimmen
- einheitliche Gestaltung für die ganze Praxis und die Mitarbeiter umsetzen

Investition und Finanzierung

Entsprechend Ihrer festgelegten Unternehmensstrategie müssen Sie einen Geschäftsplan erstellen. Dieser beinhaltet eine Umsatz- und Kostenstrukturanalyse. Im Finanzplan werden die Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Im Investitionsplan werden die künftigen Investitionen und der notwendige Kapitalbedarf ermittelt. Mit einer solchen Liquiditätsplanung ist jederzeit eine Kontrolle der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Die Kostenaufstellung ist für Finanzgespräche mit Banken und zur Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten unbedingt notwendig.

Investitionsplan

Investitionen haben eine große strategische Bedeutung für Ihre Praxis. Sie sind kapitalintensiv und bedeuten deshalb eine Kapitalbindung auf Dauer. Zu investieren heißt, langfristig nutzbare Produktionsmittel anzuschaffen und damit Wertgegenstände, die über einen bestimmten Zeitraum abgeschrieben werden. Stellen Sie sich vor jeder Finanzierung deshalb die Frage nach der Erforderlichkeit einer Investition. Sinnvoll ist es, alle notwendigen Investitionen in einem Plan festzulegen und diesen mit der Liquiditätsplanung abzugleichen. Ist die Entscheidung gefallen, müssen Sie die Frage klären, durch welche Geldmittel Ihre Investition finanziert wird.

Finanzierung

In der Regel werden größere Investitionen auch in der Praxis über ein Bankdarlehen fremdfinanziert. Die Darlehen unterscheiden sich aber in der Tilgungsform. Wichtig: Ihre persönliche und steuerliche Situation sollte bei der Entscheidung für eine bestimmte Lösung den Ausschlag geben. Prüfen Sie außerdem unterschiedliche Angebote und entscheiden Sie in Ruhe. Überprüfen Sie auf lange Sicht regelmäßig Ihre Kostenrechnung und sprechen Sie bei Bedarf frühzeitig mit Ihrer Bank, um gegebenenfalls neue Finanzierungslösungen zu finden.

Öffentliche Finanzierungshilfen

Zusätzlich sollten Sie prüfen, ob Sie Anspruch auf öffentliche Finanzierungshilfen haben. In der Regel gibt es für Existenzgründer und Unternehmer Darlehen aus öffentlichen Mitteln. Näheres dazu erfahren Sie bei der KV RLP und Ihrer Bank.



Die Suche nach der richtigen Bank

Bei Ihrer Suche nach der richtigen Bank sollten Sie folgende Fragen mit Ja beantworten:

- Hat die Bank Erfahrung mit Ärzten und Psychotherapeuten?
- Geht der Berater individuell auf meine persönliche Situation ein?
- Stellt der Berater mehrere Alternativen mit deren Vor- und Nachteilen vor?
- Hat der Berater alle meine Fragen beantwortet?
- Hat die Bank Zusagen innerhalb der erklärten Frist eingehalten?
- Entspricht die Erreichbarkeit der Bank meinen persönlichen Bedürfnissen?

Auf das Gespräch mit der Bank sollten Sie sich gut vorbereiten: Halten Sie Ihren Investitions- und Finanzierungsplan sowie eine Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben inklusive Ihrer privaten Aufstellungen bereit. Seien Sie gefasst auf Fragen zu Ihrer Praxis, dem Standort, dem Personal und den Mitbewerbern. Standortanalysen, Fachgruppenvergleiche, Ertragsvorausschau und Prognosen über die Entwicklung sollten Sie vorlegen können.

Tipp: Zusätzlich zu einer Hausbank empfiehlt sich noch eine weitere Bankverbindung.



Checkliste

Investition und Finanzierung

Für jede Finanzierung gilt: Investitionsentscheidungen müssen von rationalen Überlegungen geprägt sein und außerdem auf einer konkreten, Ihrem Praxisumsatz entsprechenden Investitionsplanung fußen. Dies gilt sowohl für die Existenzgründung als auch für Zusatz- und Ersatzinvestitionen.

Investitionsplan

- notwendige Investitionen definieren
- zeitlichen Rahmen festlegen
- Abgleich mit Liquiditätsplanung/Praxisumsatz

Finanzierung

- Hausbank festlegen
- sinnvolle Ersatzbankverbindung suchen
- individuelle Darlehensform festlegen
- Anspruch auf öffentliche Finanzierungshilfen prüfen
- regelmäßig Kostenrechnung überprüfen

Qualitätsmanagement

Es gibt viele gute Gründe, ein Qualitätsmanagement – kurz QM – in der ärztlichen und psychotherapeutischen Praxis einzuführen und umzusetzen. Die gesetzliche Verpflichtung ist nur einer davon.

QM ist eine Sammlung von Methoden, um die tatsächliche Qualität der eigenen Arbeit zuverlässig festzustellen, etwaige Abweichungen zu lokalisieren und erforderliche Änderungen effizient umzusetzen. QM schafft Transparenz und Übersichtlichkeit. Es sorgt für eine klare Aufgabenverteilung mit genau geregelten Verantwortlichkeiten. Wenn jeder Praxis-Mitarbeiter weiß, was zu tun ist, können Arbeitsabläufe optimiert und Fehlerquellen beseitigt werden. Auch der Praxisinhaber kann vorhandene Ressourcen besser ausschöpfen. Trotz Kostendämpfung und Rationalisierung verbessert sich das Ergebnis. So ist QM ein wichtiges Instrument nicht nur der verbesserten Patientenversorgung, sondern auch der praxisindividuellen Wirtschaftlichkeitssteigerung.

Was sieht der Gesetzgeber vor?

Seit 2004 besteht die gesetzliche Anforderung an Ärzte und Psychotherapeuten, QM einzuführen. Bis spätestens 2010 muss es in allen Praxen einschließlich der Medizinischen Versorgungszentren praktiziert werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat dabei die verpflichtenden Maßnahmen und die grundsätzlichen Anforderungen in einer Richtlinie, der „Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung“, festgelegt.

QM als Markenzeichen

Ohne QM geht es nicht mehr. Allerdings müssen die Regeln des gesunden Menschenverstands und der Praxistauglichkeit gelten. Der Aufwand für QM muss in einem vernünftigen Verhältnis zur strukturellen und personellen Ausstattung der Praxis stehen. Die Minimalanforderungen der Richtlinie kann jede Praxis in einem angemessenen Zeitrahmen umsetzen.

Praxen, die ein QM eingeführt und umgesetzt haben, können sich dies im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens bestätigen lassen.

Auch in Rheinland-Pfalz nutzen viele bereits die Möglichkeit der Fremdbewertung nach definierten Qualitätsstandards durch neutrale Dritte.

QEP®

Je nach Fachrichtung, individueller Situation und persönlicher Zielsetzung wünschen Praxen die Etablierung einer Qualitätskultur mithilfe eines QM-Modells. Die KV RLP setzt dabei auf das Qualitätsmanagementverfahren „QEP – Qualität und Entwicklung in Praxen®“. QEP® wurde unter Federführung der KBV gemeinsam mit niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, den KVen, QM-Experten und Berufsverbänden entwickelt. Das indikatorenbasierte und handbuchgestützte System ist modular aufgebaut und kann von jeder Praxis stufenweise umgesetzt werden.

Kernstück des Systems ist ein Qualitätszielkatalog, der in erster Linie der Einführung und Umsetzung von QM in Praxen dient und optional in weiteren Schritten für eine Zertifizierung genutzt werden kann. Weitere Bestandteile von QEP® dienen ebenfalls zur Unterstützung beim QM-Aufbau, unter anderem sind dies ein Manual mit Umsetzungsvorschlägen und Musterdokumenten sowie ein Schulungscurriculum.

QM-Angebot der KV RLP

Mit unserem umfassenden Angebot zum QM in der Praxis unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, aber auch weit darüber hinaus. Unsere Berater geben über die QM-Hotline kostenfrei Hilfestellungen in allen praktischen und grundsätzlichen Fragen und vermitteln Kontakte zu anderen QM-Experten. Im QM-Newsletter informieren wir Sie außerdem regelmäßig über alle wichtigen Neuerungen und geben wertvolle Tipps.

Unsere Seminare bieten für Sie und Ihr Praxisteam maßgeschneiderte Informationen und praktisches Wissen: In unseren viertägigen QM-Akademien machen wir Sie fit für QM. Auch darüber hinaus können Sie sich mit uns in spezifischen Bereichen wie Hygiene, Datenschutz, Kommunikation und Motivation fortbilden. Interessiert an einer Zertifizierung? Mit uns sind Sie schon bald startklar.

Qualität ist auch für uns das oberste Gebot: Unsere Referenten werden vorab von uns gründlich auf ihre fachliche, methodische und didaktische Kompetenz geprüft.

i Service-Center der KV RLP
Telefon 06131 326-326
Fax 06131 326-327
service@kv-rlp.de

i QM-Hotline
Telefon 0261 39002-411



Checkliste QM-Vorbereitung

- Haben Sie ein sogenanntes „Leitbild“ (formulierte Qualitäts-politik)?
- Gibt es schriftliche Informationen zum Leistungsspektrum der Praxis?
- Haben Sie interne schriftliche Behandlungspfade?
- Gibt es eine interne Regelung für die Terminvergabe?
- Existieren Dokumente und Dokumentationsverfahren (z. B. QM-Handbuch)?
- Gibt es ein Organigramm? Existieren interne Regelungen? Beschreibungen von Standard-Arbeitsabläufen?
- Gibt es Angaben zu Verzeichnis, Wartung u. Spezifikation der medizinisch-technischen Geräte?
- Werden regelmäßig Schulungen, Besprechungen und Einweisungen im Praxisteam vorgenommen (mit schriftlichem Protokoll)?
- Gibt es einen Jahres-Fortbildungsplan, auch für die Mitarbeiter?
- Kennt jeder in der Arztpraxis seinen Aufgaben- und Verantwortungs-bereich?
- Arbeiten Sie mit Qualitätsindikationen und Kennzahlen für Finanzplanung und Controlling in der Praxis?

- Gibt es eine Regelung zum Fehler- u. Risikomanagement/ zur Patientensicherheit?
- Nutzen Sie die QM-Arbeitstechniken und -Werkzeuge (z. B. Flussdiagramme, Checklisten, Tabellen, Fotodokumentation)?
- Haben die erstellten Dokumente ein einheitliches optisches Layout (Versionsnummer, Seitenzahl, Erstellung und Datum, Datum der Freigabe, Prüfungsverantwortlichkeit)?
- Gibt es schriftliche Dienstpläne und Arbeitsplatz-/Stellenbeschreibungen?
- Sind die Praxisziele bekannt?
- Sind alle „ausgelegpflichtigen Vorschriften“ (Gesetze, Richtlinien) vorhanden?
- Werden Lagerbedingungen und Lagerzeiten (z. B. von Impfstoffen oder Desinfektionsmitteln) regelmäßig überprüft?
- Existieren Angaben zum kontrollierten Umgang mit Gefahrstoffen?
- Gibt es Beschreibungen/Anweisungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht?
- Gibt es Sicherungskopien Ihrer Datenbestände außerhalb der Praxis?
- Haben Sie eine Praxis-Inventarliste?
- Sind die qualitätsrelevanten Hygienethemen geregelt (z. B. BG-Vorschriften, RKI-Richtlinien, Infektionsschutzgesetz, Hygieneplan, Entsorgung und Umweltschutz, meldepflichtige Erkrankungen)?
- Beschwerdemanagement: Werden Beschwerden systematisch erfasst, dokumentiert, analysiert und gibt es Korrekturmaßnahmen?
- Führen Sie regelmäßig Befragungen durch?
- Werden Patienten über Rechte und Pflichten aufgeklärt?
- Haben Sie Brandschutz- und sonstige Schutzmaßnahmen geregelt – gibt es z. B. einen Lageplan, Fluchtwegschilder und Feuerlöscher?
- Wird der Arbeits- und Umweltschutz in der Praxis berücksichtigt?
- Führen Sie regelmäßig „Notfalltrainings“ durch?
- Gibt es Maßnahmen zur Etablierung eines Verbesserungsprozesses?

Personalmanagement

Ihr Praxisteam

Ihre Unternehmenskonzeption steht. Nun ist es wichtig, dass sich Ihre Mitarbeiter mit diesen Grundsätzen identifizieren und geschlossen hinter den Zielen der Praxis stehen. Denn nicht nur Sie präsentieren die Praxis, sondern das ganze Team. Ihre Mitarbeiter stehen im Erstkontakt mit den Patienten und entscheiden bereits am Telefon und am Empfang über die Außenwirkung Ihrer Praxis. Hierfür müssen allen die Ziele bekannt sein. Zusätzlich sollten Sie als Praxisinhaber ein Arbeitsklima schaffen, in dem die Mitarbeiter sich wohlfühlen, im Rahmen ihrer Kompetenzen sicher agieren und ihr kreatives Potenzial entfalten können. Regelmäßige Teamgespräche und gemeinsame Zielvorgaben sind unerlässlich. Langfristig profitieren Sie so von unternehmerisch denkenden Mitarbeitern, die Ihre Praxisphilosophie engagiert nach außen tragen.

Praxisassistent

Neben der Jobsharing-Zulassung gibt es auch die Möglichkeit der Anstellung von Ärzten in gesperrten Planungsbereichen. Die Regelungen für das Jobsharing gelten für die Anstellung von Praxisassistenten weitgehend entsprechend. Der angestellte Arzt muss dem gleichen Fachgebiet angehören wie der anstellende Vertragsarzt.

In gesperrten Gebieten muss sich der Vertragsarzt zur Leistungsbegrenzung verpflichten, wenn er einen Arzt anstellen möchte. Dies gilt nicht in einem offenen Planungsbereich.

Die vom angestellten Arzt ausgeführten ärztlichen Tätigkeiten stehen unter der persönlichen Aufsicht des Praxisinhabers und werden von ihm verantwortet.

Vertreter

Aufgrund der für Vertragsärzte bestehenden Leistungsverpflichtung müssen Sie während Ihrer Praxisabwesenheit für eine Praxisvertretung sorgen. Dabei dürfen Sie sich grundsätzlich nur durch einen anderen Arzt Ihrer Fachgruppe, der die Voraussetzungen zur Zulassung



erfüllt, oder einen anderen Vertragsarzt in Ihrer oder in dessen Praxis vertreten lassen. Dauert die Vertretertätigkeit länger als eine Woche, so ist sie der KV mitzuteilen. Bis zu einer Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres ist die Vertretung genehmigungsfrei; andernfalls ist eine Genehmigung erforderlich. ■

Kooperation

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz gibt es viele neue Jobmodelle, die es erlauben, das eigene Berufsleben in der Praxis individuell zu gestalten. Neben der klassischen Einzelpraxis bieten ärztliche Kooperationen und gemeinsame Nutzung von Technik, Räumlichkeiten und Personal neue unternehmerische Aspekte: Zusätzlich zu einer höheren Erreichbarkeit gibt es viele Synergieeffekte, die die Konkurrenzfähigkeit erhöhen können.

Sie können eine Kooperation als Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) eingehen oder eine andere Kooperationsform wählen. Die Zusammenarbeit ärztlicher und therapeutischer Kollegen ist jetzt unabhängig vom Fachgebiet und sogar nur in Teilbereichen möglich.

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG, ehemals Gemeinschaftspraxis) gibt es mit einer Fachrichtung oder mit verschiedenen Fachrichtungen an einem oder mehreren Orten. Die Partner treten als Einheit nach außen auf, die Patienten werden gemeinsam behandelt. Es gibt eine Patientenkartei, die freie Arztwahl muss allerdings gegeben sein. Die Geräte, Räume und das Personal werden zusammen benutzt, die Abrechnung erfolgt gemeinsam über eine Abrechnungsnummer, Gewinne und Verluste werden geteilt.

Die Partner können sich gegenseitig vertreten. Bei fachübergreifenden BAG muss natürlich die Fachgebietsgrenze eingehalten werden. Ebenso dürfen genehmigungspflichtige Leistungen nur von demjenigen mit der Genehmigung erbracht werden.

In einer Teil-BAG besteht nur für bestimmte Leistungen eine Berufsausübungsgemeinschaft. Dies geht nicht bei überweisungsberechtigten und -gebundenen Fachgebieten.

BAG müssen vom Zulassungsausschuss der KV genehmigt werden. Überörtliche Gemeinschaftspraxen sind nicht auf den Planungsbe- reich und auch nicht auf den gleichen KV-Bezirk beschränkt.

Jobsharing in einer BAG

Jobsharing in einer BAG ist möglich. Hierbei praktiziert ein Arzt ge- meinsam mit einem bereits tätigen Vertragsarzt desselben Fachge- biets. Art und Umfang der bisherigen Praxis dürfen nicht ausgewei- tet werden. Voraussetzung für eine Zulassung ist zum einen die Fach- gebietsidentität und die Verpflichtung des Inhabers zur Leistungsbe- grenzung. Somit führt die zusätzliche Zulassung lediglich dazu, dass ein Teil der Leistungen, die der bisherige Praxisinhaber allein erbracht hat, jetzt von dem dazukommenden Arzt wahrgenommen wird. Die Zulassung des „Jobsharing-Partners“ ist auf die Dauer der gemeinsa- men vertragsärztlichen Tätigkeit beschränkt. Bei Beendigung der „Jobsharing-BAG“ fällt die Grundlage für die Zulassung des Jobsha- rers weg. Diese Beschränkung sowie die Leistungsbegrenzung enden bei Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen, spätestens jedoch nach zehnjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit.

Eine Sonderregelung betrifft den Fall der Praxisfortführung: Scheidet der Senior-Partner aus, so hat der Junior-Partner erst nach mindes- tens fünfjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit einen Anspruch darauf, dass der Zulassungsausschuss bei der Auswahl der Bewerber um die Praxisnachfolge des Senior-Partners die gemeinsa- me Tätigkeit als Kriterium berücksichtigt.

Die gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen unterliegen einer ständigen Anpassung. Informieren Sie sich bitte aktuell bei uns in der KV.

Partnerschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft bietet den Vorteil, dass im Außenverhältnis eine bessere Haftungsbegrenzung für die Tätigkeit des einzelnen Arztes möglich ist. Durch diese neue Kooperationsform ist die Zusammenarbeit mit anderen Fachberufen im Gesundheitswesen unmittelbar möglich geworden. Es können sich einerseits Ärzte gleicher oder verschiedener Fachrichtung zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Andererseits können sich Ärzte innerhalb der vom Berufsrecht gesetzten Grenzen auch mit Angehörigen anderer Heil- und Hilfsberufe zur kooperativen Berufsausübung in medizinischen Kooperationsgemeinschaften zusammenschließen.

Eine solche Partnerschaft muss im Partnerschaftsregister gesondert angemeldet und eingetragen werden.

Wir beraten Sie gerne ausführlich.

Medizinisches Versorgungszentrum

Ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ist eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Sie können sich aller zulässiger Organisationsformen bedienen und von Leistungserbringern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen – also Vertragsärzte und -psychotherapeuten, aber auch Krankenhäuser – gegründet werden. Ein zulässiger Gründer kann ein MVZ auch alleine gründen und mit mehreren angestellten Ärzten fachübergreifend betreiben.

Die Zulassung eines MVZ zur vertragsärztlichen Versorgung wie auch die Genehmigung zur Anstellung von Ärzten erfolgt auf Antrag für den Ort der Betriebsstätte durch den Zulassungsausschuss.

Praxisgemeinschaft

Im Rahmen einer Praxisgemeinschaft sind zwei oder mehrere Praxen räumlich zusammengelegt. Dies kann zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Räumen oder Geräten geschehen oder auch, um Personal gemeinsam zu beschäftigen. Die ärztliche Tätigkeit wird allerdings von jedem selbst erbracht und auch separat über eigene Honorarbescheide vergütet.

Bleibt die Praxisführung getrennt, muss die KV nur über die Gründung der Praxisgemeinschaft informiert werden. Eine besondere Genehmigung über den Zulassungsausschuss ist nicht erforderlich. ■



Praxisabgabe /-auflösung

Wenn Sie am Ende Ihrer Berufslaufbahn stehen, beraten wir Sie gerne über die Möglichkeiten der Praxisabgabe.

Nachfolgersuche

Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger kann Zeit in Anspruch nehmen. Planen Sie mindestens zwei Jahre ein.

In offenen Planungsbereichen können Sie sich alleine um eine Abgabe kümmern und in Ruhe einen Nachfolger suchen. Wir helfen Ihnen gerne, auch über unsere Internetbörse unter www.kv-rlp.de. In gesperrten Planungsbereichen muss der Praxissitz offiziell im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens über die KV im Rheinland-Pfälzischen Ärzteblatt amtlich ausgeschrieben werden. Der Abgeber muss mit allen Bewerbern verhandeln, der Kaufpreis entscheidet nicht über die Zulassung. Das Auswahlverfahren entscheidet dann der Zulassungsausschuss.

Kooperation vor der Praxisübergabe

Sie haben die Möglichkeit, vor einer tatsächlichen Praxisabgabe bereits mit einem Partner in Kooperation zusammenzuarbeiten. In einem offenen Planungsbereich kann Ihr Partner eine eigene Zulassung und gleichzeitig mit Ihnen eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) beantragen. In einem gesperrten Planungsbereich gibt es keine Möglichkeit einer Vollzulassung für den neuen Partner, aber im Rahmen eines Jobsharings kann eine Zulassung auf der Basis eines Kooperationsvertrags beantragt werden, ebenso die Beschäftigung eines Angestellten. Dies jeweils im Zusammenhang mit einer Leistungsbegrenzung der Praxis.

Scheidet der Senior-Partner aus, so hat der Junior-Partner erst nach mindestens fünfjähriger gemeinsamer vertragsärztlicher Tätigkeit einen Anspruch darauf, dass der Zulassungsausschuss bei der Auswahl der Bewerber um die Praxisnachfolge des Senior-Partners die gemeinsame Tätigkeit als Kriterium berücksichtigt.

Praxisbewertung

Zur Bewertung von Arztpraxen gibt es keine allgemeingültige Formel. Es setzen sich jedoch die vielfach in der Literatur beschriebenen ertragswertorientierten Vorgehensweisen durch. Die von den betriebswirtschaftlichen Beratern der KV RLP angewandte Methode der Übergewinnverrentung stellt bei entsprechender Anwendung sicher, dass der ermittelte Praxiswert, der den materiellen und ideellen Wert umfasst, finanzierbar ist. Die Berücksichtigung der Finanzierbarkeit beispielsweise bei Praxisübernahmen ist zwingend erforderlich, um einen entsprechenden Kaufpreis überhaupt erzielen zu können. Ungeachtet der angewandten Methode stellt die Orientierungshilfe zur Einschätzung des Praxiswertes lediglich eine Verhandlungsgrundlage dar. Letztendlich werden sowohl der Markt, also Angebot und Nachfrage, als auch die individuellen Bewertungsanlässe entsprechende Einflüsse auf die „Preisgestaltung“ haben. Die Anlässe einer Praxisbewertung können unterschiedlichster Art sein. Dringend zu empfehlen ist eine Bewertung bei Praxisübernahmen, beim Einstieg bzw. Ausstieg aus Berufsausübungsgemeinschaften oder sonstigen Kooperationsvorhaben.

Wir erstellen gerne für Sie eine Orientierungshilfe zur Einschätzung Ihres Praxiswertes. Bei Ehescheidungen und rechtlichen Auseinandersetzungen ist jedoch für die Wertermittlung die Beauftragung eines öffentlich bestellten Gutachters erforderlich.

Praxisauflösung

Soll keine Übergabe an einen Nachfolger erfolgen, wird die Praxis aufgelöst. Wichtig ist hierbei, dass Sie die Patientenunterlagen zehn Jahre aufbewahren müssen! Hier zeigen wir Ihnen gerne Ihre Möglichkeiten auf. Wir beraten Sie gerne über eine Praxiswertermittlung und den geeigneten Zeitpunkt einer Übergabe/Auflösung und berücksichtigen Steuer- und Rentengesichtspunkte. Ebenso gehen wir mit Ihnen mögliche Verträge durch. ■

Statements niedergelassener Ärzte

**Dr. Anette Mang,
Fachärztin für Allgemeinmedizin, Zweibrücken**

„Ich wandte mich an die Niederlassungsberatung, um mir Informationen zur Niederlassung (z. B. welche Niederlassungsmöglichkeiten gibt es, wo kann man sich niederlassen, welche Dokumente werden benötigt z. B. für vorübergehende Anstellung, evtl. spätere Praxisübernahme etc. ...) und um mir Adressen von Praxisabgebern einzuholen. Die persönlichen Kontakte mit den Niederlassungsberatern waren sehr informativ und aufschlussreich, sehr hilfreich war die betriebswirtschaftliche Analyse.“

**Dr. Andreas Beyer,
Facharzt für Allgemeinmedizin, Pirmasens**

„Am 23. August 2007 ließ ich mich nach vorheriger telefonischer Terminierung zu den Möglichkeiten einer Niederlassung als Kassenarzt beraten. Dieses Beratungsgespräch war allgemein gehalten, sehr informativ, und es wurde mir eine jederzeitige Hilfestellung im Rahmen einer Niederlassung angeboten. Der Informationsgehalt und auch die Möglichkeit dieses Gesprächs waren retrospektiv betrachtet wichtig, um konkretere Niederlassungsplanungen anzustreben.“

**Dr. Heike Wenkow,
Fachärztin für Anästhesiologie, Üdersdorf**

„Ich habe mich im April 2007 als Anästhesistin niedergelassen und fühlte mich von der Niederlassungsberaterin sehr freundlich, kompetent und individuell beraten. Ohne fachlichen Beistand wäre es nicht

möglich gewesen, sich durch den Bestimmungs- und Vorschriften-dschungel durchzukämpfen. Seit Dezember 2007 suchte ich nach einer Jobsharingpartnerin; auch hier stand mir die Niederlassungs-beraterin mit Rat und Tat zur Seite. Seit Juli 2008 sind wir jetzt eine Jobsharing-Gemeinschaftspraxis.“

**Dr. med. Hans-Joachim Cords,
Facharzt für Dermatologie, Mülheim-Kärlich**

„Im Rahmen meiner Niederlassung wurde ich kompetent beraten, insbesondere hinsichtlich der Standortwahl und bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung. Stets waren die Berater sehr freundlich und hilfsbereit.“

**Dr. Sven Radetzky,
Facharzt für Augenheilkunde, Neuwied**

„Ich habe mich an die Niederlassungsberatung der KV Rheinland-Pfalz gewandt, um mich über die rechtlichen Aspekte einer Kooperation nach der Praxisübernahme beraten zu lassen. Frau Talhoff hat mir gute Tipps gegeben, wie der Praxisvorbesitzer weiterhin die Praxis unterstützen kann. Wir sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden, der Kontakt lief reibungslos und unbürokratisch. Vielen Dank.“

**Dr. med. Dipl. med. Thomas Urbach,
Facharzt für Allgemeinmedizin, Daaden**

„Bei der Gründung einer Gemeinschaftspraxis gibt es eine Vielzahl zulassungsrechtlicher Aspekte und Hürden. Der Informationsbedarf und die Unsicherheiten sind groß, vor allem wenn eine bereits vorhandene Filiale dazukommt. Hier braucht man einen kompetenten Ansprechpartner, der einen auf diesem Weg begleitet und berät. Die Zusammenarbeit mit der Zulassungsabteilung/Niederlassungsberatung der KV verlief reibungslos und unkompliziert. Der persönliche Kontakt stand im Vordergrund, und dafür bin ich sehr dankbar.“

**Dr. Wolf-Karsten Albert,
Facharzt für Allgemeinmedizin, Birkenheide**

„Die Niederlassungsberatung hat mir bei meinem Praxisverkauf eine kompetente Grundlage gegeben. Dies zeigt das Resultat der entsprechenden Verhandlungen mit dem Erwerber, vor allem in finanzieller Hinsicht.“

Ausblick

Wir möchten Sie objektiv beraten auf dem Weg in die Praxis und gemeinsam mit Ihnen optimale Lösungen für Ihre individuellen Probleme finden, um Sie so vor Fehlentscheidungen zu bewahren. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen, damit sich Ihre Niederlassung als zukunftsorientiert und tragfähig erweist. Wir werden gemeinsam mit Ihnen all jene Dinge recherchieren, die im Hinblick auf Ihre Niederlassung oder Kooperation oder Abgabe aus unternehmerischer Sicht im Interesse einer optimalen Praxisführung bedacht sein wollen. Unser Dienstleistungsangebot umfasst:

Niederlassungsberatung

- Unterstützung bei Praxisgründung und -abgabe
- Zulassungsvoraussetzungen, -möglichkeiten
- Ablauf eines Zulassungsverfahrens
- Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren
- Residenz- und Präsenzpflicht
- Bedarfsplanung und Zulassungsbeschränkungen
- Standortanalyse und Versorgungssituation vor Ort
- Anstellung von Ärzten und Psychotherapeuten
- Überörtliche Kooperationen
- Teilzulassungen
- Filialen
- Berufsausübungsgemeinschaften
- Jobsharing
- Kooperationen mit Heilberufen

- Verlegung des Vertragsarztsitzes
- Unterstützung bei Praxisabgabe und -übernahme inkl. Anzeigenschaltung im Internet, Praxisraumangebote und Vermittlung von Kooperationen

Betriebswirtschaftliche Beratung

- Beratung bei Praxisgründung, -übernahme und -abgabe
- Kooperationsvorhaben
- Investitionen und deren Finanzierung
- Hilfe bei wirtschaftlicher Schieflage
- Orientierungshilfen zur Einschätzung von Praxiswerten
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- EDV-gestützte Investitions- und Kostenanalyse
- Kontinuierliche Betreuung und Controlling
- Liquiditätsanalysen
- Betriebsvergleiche
- Kostenstrukturanalysen



Team Beratung



Harald Allmendinger
Ressortleiter Beratung
Telefon: 06321 893-164
Harald.Allmendinger@kv-rlp.de

Niederlassungsberatung



Bereich Nord (Koblenz und Trier)
Melitta Fechner
Telefon: 0261 39002-248
Fax: 0261 39002-384
Melitta.Talhoff@kv-rlp.de



Bereich Süd (Rheinhausen)
Katja Hofmann
Telefon: 06131 326-133
Fax: 06131 326-152
Katja.Hofmann@kv-rlp.de



Bereich Süd (Pfalz)
Diana Schuck
Telefon: 06321 893-112
Fax: 06321 893-113
Diana.Schuck@kv-rlp.de

Betriebswirtschaftliche Beratung



Bereich Nord (Koblenz und Trier)

Anja Otten

Telefon: 0261 39002-216

Fax: 0261 39002-384

Anja.Otten@kv-rlp.de



Bereich Süd (Pfalz und Rheinhessen)

Ingrid Junge-Bornholt

Telefon: 06321 893-234

Fax: 06321 893-115

Ingrid.Junge-Bornholt@kv.rlp.de

Impressum

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz (KV RLP)
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz
Telefon 06131 326-326
service@kv-rlp.de
www.kv-rlp.de

Redaktion

Kommunikation der KV RLP

Umsetzung

BESTFALL – Agentur
für Public Relations und Events
An der Fahrt 13
55124 Mainz

Fotonachweis

KV RLP,
pje media
istockphoto
panthermedia

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

Für den, auch teilweisen, Nachdruck von Texten, Grafiken u. dgl. benötigen Sie unser schriftliches Einverständnis.

Stand: April 2009



KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ